

13.07.2022

Projekt: Eingriff und Ausgleich sowie biotopschutzrechtliche Befreiung für den

B-Plan Nr. 16a -H-, 10. Änderung

Anlagen:

- Naturschutzrechtliche Befreiung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) vom 18.05.2022 (Datei: 220518_Befreiung von Biotopschutz Seebrücke Haffkrug.pdf)
- Küstenschutzrechtliche Genehmigung (Az.: 5262.21-55/044_2021_01) des Landesbetriebs für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein (LKN.SH) vom 04.07.2022 für die Errichtung einer Seebrücke, die Errichtung einer touristisch geprägten Stufenanlage, die Errichtung einer Plattform für die DLRG-Station mit integriertem Wetterschutz, die Erforderliche Errichtung der Arbeitsflächen und den erforderlichen Rückbau von Bestandsanlagen (Datei: 220704_Küstenschutzrechtliche Genehmigung_Teil1.pdf)
- Küstenschutzrechtliche Genehmigung (Az.: 5262.21-55/044_2022_01) des Landesbetriebs für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein (LKN.SH) vom 05.07.2022 für die Errichtung einer Hochwasserschutzanlage, die Errichtung einer Stöpe und den erforderlichen Rückbau von Bestandsanlagen (Datei: 220705_Küstenschutzrechtliche Genehmigung Teil2.pdf)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) Seebrücke Haffkrug – Neubau der Seebrücke vom 22.02.2022
- Kaufvertrag vom 27.8.2021 über 3.100 Ökopunkte aus dem Ökokonto Woltersteich 1 (Datei: 1.16_21-08-27_Kaufvertrag Ökopunkte Seebruecke Haffkrug unterschrieben.pdf)
- Kaufvertrag vom 22.3.2022 über 1.202 Ökopunkte aus dem Ökokonto Woltersteich 1 (Datei: 1.19_Kaufvertrag Oekopunkte Seebruecke Haffkrug unterschrieben.pdf)
- Anerkennung des Ökokontos Woltersteich (GZ 6.21-762-041-0011) (Datei: 1.18_Anerkennung_Woltersteich i Gemarkung Woltermuehlen.pdf)
- Fachbeitrag Woltersteich (Naturschutzfachliche Bewertung und Empfehlungen) zum, Büro Greuner-Pönicke (Datei: 1.17 Fachbiol. beitrag Greuner-Poenicke Woltersteich.pdf)

Datum: 13.07.2022



13.07.2022

Einleitung

Im Zusammenhang mit dem Neubau der Seebrücke Haffkrug erfolgt auch eine Neugestaltung des landseitigen Anschlussbereichs. Die Veränderungen an Land erfolgen teilweise im **Geltungsbereich des B-Plans Nr. 16a -H-, 10. Änderung**. Anpassungen an der Anschlussstelle der Seebrücke (inkl. Strandabgang und DLRG/Wetterschutz) sowie Anpassungen im Zusammenhang mit der Erneuerung der Hochwasserschutzwand erfordern einen Eingriff in Biotope (siehe unten Abschnitt "Thema Bilanzierung des Ausgleichsbedarfs und Nachweis Ausgleichsmaßnahmen").

Thema Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

- Maßnahmen zur Vermeidung- und Minimierung wurden im landschaftspflegerischen Begleitplan beschrieben (vgl. Kap. 5 "Konfliktvermeidung und -minderung" im landschaftspflegerischen Begleitplan). Die Maßnahmen sind Gegenstand der naturschutzrechtlichen Befreiung des MELUND vom 18.05.2022 sowie der küstenschutzrechtlichen Genehmigungen von 04. und 05.07.2022. Für den Geltungsbereich der B-Plans sind dies insbesondere:
 - Lenkung des Besucher- und Badebetriebs in einen Bereich, der durch eine alte Seebrücke vorgeprägt ist und regelmäßig im Rahmen der Sondernutzung gereinigt und planiert wird. (vgl. LBP. S. 55)
 - Umsetzung einer Insektenfreundliches und bedarfsorientierten Beleuchtung (dimmbar, nach Erforderlichkeiten der Verkehrssicherung) insbesondere im Bereich des Seebrückenaufgangs/Strandabgangs (vgl. LBP. S. 56)
 - o Im Sinne der Sicherstellung einer Minimierung von Eingriffen ist zur Überwachung des Bauablaufs und der ordnungsgemäßen Durchführung von Maßnahmen zur Konfliktvermeidung- und minderung fachlich qualifizierte eine Umweltbaubegleitung (UBB) fester Bestandteil des Vorhabens. (vgl. Anlagen LBP S. 56 und Naturschutzrechtliche Befreiung sowie Küstenschutzrechtliche Genehmigungen S.3)

Thema Befreiung von Biotopschutzvorschriften

Im Zusammenhang mit dem Seebrücken-Neubau in Haffkrug (inkl. Strandabgang und DLRG/Wetterschutz sowie Anpassungen im Zusammenhang mit der Erneuerung der Hochwasserschutzwand) werden landseitig im geltungsberich des B-Plans Flächen des Biotops Strandhafer-Weißdüne (gesetzliche geschütztes Biotop gemäß §30 BNatSchG und § 21 Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein) in Anspruch genommen.

Fon

Fax



- 13.07.2022
- Der Flächenbedarf für Eingriffe in das gesetzlich geschützte Biotop Strandhafer Weißdüne beträgt 214 m². Eine Befreiung für den Eingriff im Umfang von 214 m² in das gesetzlich geschützte Biotop liegt mit der naturschutzrechtlichen Befreiung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) vom 18.05.2022 vor (vgl. Anlage Naturschutzrechtliche Befreiung).
- Die naturschutzrechtliche Befreiung von den Verboten des § 30 BNatSchG nach § 67 Abs.1 BNatSchG wurde zusammen mit dem landschaftspflegerischen Begleitplan unter Verweis auf Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art beantragt:
 - Antrag auf Befreiung für geschützte Biotope Weißdüne (vgl. An-"Weißdünen sind gemäß § 21 Landesnaturlage LBP S.68 f.): schutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) geschütztes Biotop. Die dauerhafte Versiegelung der genannten Biotope stellt erhebliche Beeinträchtigungen gemäß § 14 Abs.1 BNatSchG dar und ist als Eingriff in Natur, Landschaft zu bewerten. Für die Überbauung und Umwandlung des geschützten Biotops Weißdüne ist eine Befreiung von den Verboten des § 30 BNatSchG nach § 67 Abs.1 BNatSchG erforderlich, die hiermit beantragt wird. Eine Befreiung ist nur möglich, wenn "dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art notwendig ist" (§ 67 Abs.1 Nr. 1. BNatSchG). Das überwiegende öffentliche Interesse ist im vorliegenden Fall für den Neubau der Seebrücke in Haffkrug gegeben. Das Vorhaben des Seebrückenneubaues wird mit Hilfe von Fördermitteln des Landes Schleswig-Holstein finanziert und entspricht raumordnerischen Zielen der Sicherung und Entwicklung von Erholungsfunktionen und deren Infrastruktur. Das Bauwerk übernimmt weiter Funktionen der Besucherlenkung und ermöglicht in diesem Sinne eine Entlastung gesetzlich geschützter Biotope insbesondere im Küstenbereich. Die bestehende Seebrücke ist einerseits sanierungsbedürftig, entspricht anderseits nicht mehr den allgemein geltenden Ansprüchen an ein solches Bauwerk. Neben dem bloßen Flanieren und Anlegen von Schiffen der Bäderschifffahrt sind für eine moderne Seebrücke vielfältige Aufenthaltsangebote erforderlich. Diese sollen mit dem Seebrückenneubau geschaffen werden. Der Seebrückenneubau stellt somit einen wesentlichen Faktor im Wettbewerb der Ostseegemeinde um touristische Übernachtungs- und Ausflugsgäste dar, die Grundlage der lokalen Wirtschafts- bzw. Wertschöpfungsketten in der Region bilden. Die Seebrücke selbst ist auf Grund der geplanten Rampe im Bereich des Brückenkopfes und der Ausstattung mit einer Toilette besonders barrierearm nutzbar und ermöglicht auch mobilitätseingeschränkten Personen einen selbstbestimmten Zugang zum Anlegebereich der Bäderschifffahrt, so dass auch soziale Gründe für den Neubau vorliegen. Der Seebrückenabgang wurde so dimensioniert, dass ausreichend Aufenthalts-



13.07.2022

und Ruhebereiche insbesondere auch für mobilitätseingeschränkte Besucher*innen bereitgehalten werden. Der im Bereich der Weißdüne und des Strandes liegende Überbau des Strandabgangs wurde nach Grundsätzen der Flächeneinsparung als teilversiegelte Holzbauweise mit lediglich kleinräumiger Neuversiegelung durch Pfähle und Stützelemente geplant. Maßnahmen zur Konfliktminderung sind somit konzeptionell, unter Berücksichtigung der technischen Möglichkeiten bei der Gestaltung des Strandabgangs, bereits umgesetzt. Verbleibende Beeinträchtigungen der Biotope können teilweise bereits im Rahmen des Vorhabens ausgleichen werden. Der erforderliche Ausgleichsbedarf für die netto Neuversiegelung des geschützten Biotops Weißdüne wurde im vorliegenden landschaftspflegerischen Begleitplan nach einschlägigen Standards ermittelt und wird im vorliegenden landschaftspflegerischen Begleitplan in Kap. 7 aufgezeigt."

 Eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 S. 1 BNatSchG von den Verboten des BNatSchG wurde aus in § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG genannten Gründen eines überwiegenden öffentlichen Interesses gewährt (vgl. Anlage Naturschutzrechtliche Befreiung des MELUND vom 18.05.2022).

Thema Bilanzierung des Ausgleichsbedarfs und Nachweis Ausgleichsmaßnahmen

Hinsichtlich der Bilanzierung des Ausgleichsbedarfs im Geltungsbereich des B-Plans kann auf die Bilanzierung im landschaftspflegerischen Begleitplan zurückgegriffen werden. Neben den bereits genannten Eingriffen in das gesetzlich geschützte Biotop Weißdünen im Umfang von 214 m² (Biotop-Code KDw, geschütztes Biotop gemäß § 21 Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG)) kommt es im Geltungsbereich des B-Plans zu weiteren Flächenverlusten. Eine tabellarische Übersicht über sämtliche Eingriffe und erforderliche SOLL-Kompensation (auch außerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans) wird in der Anlage des LBP, S. 92-95. gegeben.

Tab. 1: Bilanzierung Biotope und Soll-Kompensation

	Fläche (m²)	RKF	Korre- kurfaktor	Beein- träch- ti- gungs- faktor	SOLL-Kom- pensation (m²/äquivalent Ökopunkten)	
SEEBRÜCKENNEUBAU FLÄCHENVERLUSTE IM BEREICH DES B-PLANS Nr. 16a -H-, 10. Änderung						
KSs (Flächen Überbauung – Eingriff dauerhaft)	274 m ²	1:3	0,75	1	558 m²	

SWUP GmbH	Babelsberger Straße 40 41	Fon	+49 30 397 384-0	kontakt@swup.de	Seite
Landschaft Stadt Kommunikation	10715 Berlin	Fax	+49 30 397 384-99	swup.de	4



13.07.2022

	Fläche (m²)	RKF	Korre- kurfaktor	Beein- träch- ti- gungs- faktor	SOLL-Kom- pensation (m²/äquivalent Ökopunkten)
KDw (Flächen Bebauung Seebrücke und Hochwas- serschutz, Eingriff dauer- haft)	214 m ²	1:3	0,85	1	546 m²
KSs (Fläche temporäre Abgrabung Herstellung Böschungswinkel f. Einbau Hochwasserschutz, Eingriff (Wiederherstellung unmittelbar durch Wiedereinbringung Aushub)	73 m ²	1:3	0,1	1	22 m²
KDw (Flächen Abgrabung Herstellung Böschungswin- kel sowie Anpassungen Hochwasserschutzwand)	15 m²	1:3	0,85	1	39 m²
	SUMME m ²				1.165
SOLL-KOMPENSATION GE	SAMT				1.165 m²

Im Geltungsbereich des B-Plans entsteht ein Ausgleichsbedarf im Umfang von 1.165 m²/äquivalent Ökopunkten (die Berechnung der SOLL-Kompensation erlogt nach einschlägigen Leitfäden des Landes Schleswig-Holstein, siehe auch Anlage LBP, S. 92). In dem stark durch Tourismus und Badebetrieb genutzten Umfeld des Geltungsbereichs des B-Plans können aufgrund der fehelenden Flächenverfügbarkeit keine zusätzlichen Flächen gefunden werden, auf denen Ausgleichmaßnahmen umgesetzt werden könnten. Auch im Naturraum der Küstenbiotope befinden sich – nach Prüfung der Gemeinde Scharbeutz und einer Überprüfung vor Ort – keine weiteren Flächen mit einer Eignung für die Durchführung von Naturschutz- oder Landschaftspflegemaßnahmen.

Im Ergebnis wurde in Abstimmung mit der Gemeinde Scharbeutz mit dem Ökokonto "Woltersteich I" eine Möglichkeit des Ausgleichs über Ersatzmaßnahmen gefunden.

Für das Ökokonto "Woltersteich I" (Kreis Ostholstein, Gemeinde Süsel, Gemarkung; Flur, Flurstück: Woltersmühlen, 1, 35/4; 34; 41/4; Geschäftszeichen 6.21-762-041-0011 beim Fachdienst Naturschutz des Kreises Ostholstein) wurde am 18.08.2014 nach dem Verfahren der Ökokonto- und Ausgleichsflächenkataster-Verordnung - Ökokonto-VO die naturschutzfachliche Aufwertung von Flächen anerkannt (vgl. Anlage Anerkennung des Ökokontos Woltersteich). Vom Eigentümer der ca. 5 km nord-östlich der Seebrücke

SWUP GmbH Landschaft Stadt Kommunikation Babelsberger Straße 40 41 10715 Berlin	Fon +49 30 397 384-0	kontakt@swup.de	Seite
	Fax +49 30 397 384-99	swup.de	5



Haffkrug liegenden Flächen werden entsprechend behördlicher Auflagen umfangreiche Naturschutzmaßnahmen der Extensivierung des ehemaligen Fischteichs sowie sämtliche weitere Auflagen eingehalten. Im Jahr 2016 wurde nach Erreichung bestimmter Entwicklungsziele ein Biotopzuschlag in Höhe von weiteren 104.400 Ökopunkte auf dem Ökokonto verbucht (vgl. Anlage Anerkennung des Ökokontos Woltersteich).

Im Rahmen von zwei Kaufverträgen über den Erwerb von jeweils 3.100 und 1.202 Ökopunkten (vgl. Anlagen) wird der Kompensationsbedarf in Höhe von 1.165 m² abgedeckt. Eine gesamthaft alle Veränderung im Geltungsbereich des B-Plans sowie darüber hinaus Betrachtende Bilanzierung erfolgte bereits im am 22.02.2022 erstellten landschaftspflegerischen Begleitplan. Der LBP und der dort enthaltene Antrag auf Befreiung geschützte Biotope Weißdüne wurden bereists eingehend geprüft und waren Grundlage der Genehmigungsverfahren für die naturschutzrechtliche Befreiung und die Küstenschutzrechtlichen Genehmigungen (Scans jeweils in den Anlagen). Gegenstand der Küstenschutzrechtlichen Genehmigung ist auch eine naturschutzrechtliche Bewertung, welche in der die Genehmigungsentscheidung dargelegt wird (vgl. Abschnitte 4.2.1 UVP-Pflicht und 4.2.2. Eingriffsregelung in Anlagen zur küstenschutzrechtlichen Genehmigungen).

13.07.2022 Jonas Schupp SWUP GmbH – Landschaft | Stadt | Kommunikation 13.07.2022